



UNION SCHWEIZERISCHER KURZWELLEN-AMATEURE
UNION DES AMATEURS SUISSES D'ONDES COURTES
UNIONE RADIOAMATORI DI ONDE CORTE SVIZZERI
UNION OF SWISS SHORT WAVE AMATEURS

Member of the International Amateur Radio Union (IARU)

Einschreiben

**Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin S. Sommaruga
Bundeshaus
3003 Bern**

Aarau, 19. März 2020

Revision der Verordnungen zum neuen FMG

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Die Union Schweizerischer Kurzwellen-Amateure USKA bedankt sich für die Gelegenheit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens ihre Anträge einbringen zu dürfen. Wir als Dachverband vertreten über 3000 Funkamateure in der Schweiz und die Verordnungen zum neuen FMG bilden eine wichtige Grundlage für unseren Funkdienst.

Wir haben uns im beiliegenden Dokument erlaubt, für uns wichtige Präzisierungen und Anpassungen zu den einzelnen Verordnungen zu formulieren. Es handelt sich dabei um kleinere Änderungen, welche die heutigen Gegebenheiten reflektieren.

Wir bitten Sie, die für uns sehr wichtigen Anträge wohlwollend zu beurteilen und in den Verordnungen zu berücksichtigen.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

USKA Union Schweizerischer Kurzwellen-Amateure

Willi Vollenweider
Präsident

Bernard Wehrli
Vorstand, Ressort Behörden

Beilage: Vernehmlassungsantwort zur Revision der Verordnungen zum FMG

Kontakt: sekr@uska.ch behoerden@uska.ch Tf: +41 79 842 65 59

USKA Union Schweizerischer Kurzwellen-Amateure – Geschäftsstelle – Bahnhofstrasse 26 – 5000 Aarau

Revision der Verordnungen zum FMG

Vernehmlassungs-Antwort der USKA, Union Schweizerischer Kurzwellen-Amateure

1. Einleitung

Wir danken den Behörden, dass wir die Gelegenheit erhalten, uns zur Umsetzung des neuen FMG's in die entsprechenden Verordnungen äussern zu dürfen.

Wir stellen fest, dass trotz des Paradigmenwechsels in Sachen Frequenznutzung, die speziellen Bedürfnisse der Funkamateure grundsätzlich erhalten und sinngemäss übernommen wurden.

Insbesondere bezüglich der im Vorfeld der FMG-Revision viel diskutierten Klassierung der Benutzergruppen wurde nun der Amateurfunk sachgerecht der Kategorie «Light licensing» zugewiesen. Dies wird u.E. den Bedürfnissen des Amateurfunks vollumfänglich gerecht, namentlich den internationalen Regelungen (Staatsvertrag), der Notwendigkeit eines amtlichen Fähigkeitszeugnisses und des experimentellen Charakters des Amateurfunks.

Bei den von uns vorgeschlagenen Änderungsanträgen handelt es sich um kleinere Präzisierungen und um Anpassungen an heutige Gegebenheiten:

- Anpassung bei der Formulierung bezüglich der heute üblichen, neuen digitalen Übertragungsverfahren
- Beibehaltung von heute bestehenden Rechten (Besitzstandwahrung)
- einigen zusätzlichen Regelungen, die helfen sollen, einen geordneten Funkverkehr auf den Amateurfunkbändern zu gewährleisten.

2. Anträge zur Verordnung über Funkfrequenzen VFuF

Artikel 43

Wir beantragen, diesen Artikel wie folgt anzupassen (gelb markiert):

¹ Die Fähigkeitszeugnisse nach Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1–3 berechtigen ihre Inhaberin oder ihren Inhaber, eine Funkanlage auf allen Frequenzbändern des Amateurfunks in den Betriebsarten Morsetelegrafie, Fernschreiben, Packet Radio, Radiotelefonie Faksimile und Fernsehen zu benützen. Digitale Betriebsarten sind erlaubt, wenn es sich um öffentlich zugängliche Übertragungsverfahren handelt.

² Die Fähigkeitszeugnisse nach Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 4 berechtigen ihre Inhaberin oder ihren Inhaber, eine Funkanlage auf den für diese Zulassungsart vorgesehenen Frequenzbändern des Amateurfunks in den Betriebsarten Morsetelegrafie, Fernschreiben, Packet Radio, Radiotelefonie und Faksimile zu benützen. Digitale Betriebsarten sind erlaubt, wenn es sich um öffentlich zugängliche Übertragungsverfahren handelt.

Begründung

Die digitalen Betriebsarten beschränken sich schon lange nicht mehr nur auf Fernschreiben oder Packet Radio. Das BAKOM hat den Funkamateuren bis heute die neuen digitalen Übertragungsverfahren wie Pactor, PSK, Olivia, FT8, DMR, C4FM, D-Star, TCP/IP, UDP, 802.11, DVB, DVB-S etc. immer wieder zugestanden, wofür wir uns herzlich bedanken.

Die Entwicklung von solchen digitalen Übertragungsverfahren hat heute einen wesentlichen Anteil an den Experimenten der Funkamateure, inklusive Verfahren zur digitalen Übertragung von Sprache. Eine Neuformulierung dieses Abschnittes drängt sich deshalb auf, um dem experimentellen Charakter des Amateurfunks und dem schnellen Wandel neuer Verfahren und Programme weiterhin Rechnung zu tragen. Die gewählte Formulierung vermeidet auch, dass bei jedem neu publizierten Übertragungsverfahren das BAKOM um eine entsprechende Erlaubnis ersucht werden muss.

Artikel 45: Benutzung der Funkanlage

Wir beantragen, diesen Artikel wie folgt zu ergänzen (gelb markiert):

¹ Wer die Voraussetzungen zur Teilnahme am Amateurfunkdienst nach Artikel 42 erfüllt, darf die Funkanlage nur dazu benützen, technische Informationen über Sende- und Empfangsversuche, persönliche Mitteilungen und Mitteilungen in Notfällen zu übermitteln.

² Nicht zulässig sind insbesondere:

- a. rechtsgeschäftliche Mitteilungen;
- b. die Übertragung von Informationen, die von Dritten stammen oder für Dritte bestimmt sind, sofern nicht alle Beteiligten Funkamateurinnen oder Funkamateure sind, ausser in Not- und Katastrophenfällen.
- c. die Verwendung internationaler Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitszeichen.
- d. Aussendungen, die dem Zweck des Amateurfunkdienstes zuwiderlaufen oder diesen schädigen, und die einen geordneten und störungsfreien Amateurfunkbetrieb beeinträchtigen oder verunmöglichen
- e. Aussendungen, welche gegen die geltende Gesetzgebung, richterliche Anordnungen, die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstossen

³ Das BAKOM kann der Inhaberin oder dem Inhaber das Fähigkeitszeugnis entziehen oder ihr oder ihm Auflagen machen, insbesondere wenn es Verstösse gegen die Regeln gemäss Abs. 1 und Abs. 2 feststellt.

⁴ Das Fähigkeitszeugnis schliesst keinerlei Rechte auf die Benutzung von Amateurfunkanlagen Dritter mit ein.

⁵ Die Benutzung in Luftfahrzeugen ist mit Zustimmung der Luftfahrzeugführerin oder des Luftfahrzeugführers in allen Höhen erlaubt

⁶ Wer ein Fähigkeitszeugnis nach Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1–3 besitzt, darf seine Funkanlage ohne Zustimmung des BAKOM selber erstellen und ändern.

⁷ Wer ein Fähigkeitszeugnis nach Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 4 besitzt, darf nur im Handel erhältliche Funkanlagen betreiben. Anpassungen an diesen Geräten sind zulässig, sofern sie nicht den Senderteil betreffen.

Begründungen:

Zu Absatz 2, Bst. b:

Die Übertragung von Information von und an Dritte soll in Not- und Katastrophenfällen möglich sein.

Eine sinngemässe Formulierung findet sich auch im deutschen Amateurfunkgesetz AFuG unter § 5 'Rechte und Pflichten', Absatz 5.

Auch im Radioreglement und den Recommendations der ITU, insbesondere in ITU-R M.1042, RR25.9A, ITU-R M.2085.1 ist dies festgehalten.

Zu Absatz 2, Bst d:

Es geht darum deutlich und explizit klarzustellen, dass nur Verkehr auf den Amateurfunkbändern geduldet wird, der mit der Zweckbestimmung des Amateurfunks gemäss dem Radioreglement vereinbar ist.

Zu Absatz 2, Bst e:

In Zeiten, in denen der Umgangston in sozialen Medien rauer wird, und wo Mobbing und Stalking auch zu Gerichtsfällen führen können, soll dieser Artikel helfen sicher zu stellen, dass die Amateurfunkfrequenzen nicht für solche Zwecke missbraucht werden. Auch üble Nachrede, Verleumdung, Beleidigung, öffentliche Diskriminierung oder rassistische Äusserungen, alles mögliche, strafrechtliche Tatbestände, sollen keinen Platz auf den Amateurfunk-Frequenzen haben.

Die Formulierung entspricht sinngemäss einer Formulierung aus dem Amateurfunk-Reglement der GD PTT Bern 1963, PTT 801.04 dt 2500 A5 B80, Art 46.

Zu Absatz 3:

Dieser Artikel entspricht sinngemäss dem Art 58, Absatz 2, Bst. e) des neuen FMG's. Wir erachten es als ausserordentlich wichtig, dass der Inhalt hier explizit in der Verordnung unter dem 3. Abschnitt «Amateurfunk» nochmals erwähnt wird. Es soll sichergestellt werden, dass die Aufsicht über den Amateurfunkdienst, bei dem es sich ja grundsätzlich um ein Meldeverfahren handelt, gleich streng gehandhabt werden kann wie bei anderen Funkdiensten.

Zu Absatz 4:

Hiermit wird klar festgehalten, dass von Funkamateuren erstellte Relais-Anlagen und Remotestationen grundsätzlich privates Eigentum sind, und nicht zwingend allen Funkamateuren zur Verfügung stehen müssen. Der vorgeschlagene Artikel erlaubt eine bessere Selbstregulierung unter Funkamateuren. Er ermöglicht, eine Art «Hausverbot» für bestimmte Benutzer auszusprechen und auch gerichtlich durchzusetzen.

Dieser Artikel wurde sinngemäss aus den Konzessionsvorschriften der GD PTT Bern 1963, (PTT 801.04 dt 2500 A5 B80, Artikel 8 und Artikel 9) übernommen.

Zu Absatz 5:

Diese Formulierung entspricht jener von Art 32 Abs. 3 der alten Verordnung über Frequenzmanagement und Funkfrequenzen FKV. Sie soll auch in die neue VFuF übernommen werden (Besitzstands-Wahrung).

Zu Absatz 6:

Dieser Absatz entspricht dem Absatz 3 des Entwurfs und wurde um-nummeriert. Zudem wurde präzisiert, dass Geräte nicht nur abgeändert werden dürfen, sondern dass eine Station auch komplett selbständig entwickelt und gebaut werden darf.

Zu Absatz 7:

Dieser entspricht unverändert dem Absatz 4 des Entwurfs, und wurde nur um-nummeriert.

3. Anträge zur Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV)

Die Änderungsanträge sind **gelb markiert**

Artikel 25, Abs. 1, Bst. f:

¹ Von den Bestimmungen in Kapitel 2 ausgenommen sind:

- f. auf dem Markt bereitgestellte Funkanlagen für die Teilnahme am Amateurfunk, die von **einem** nach Artikel 45 Absatz 3 oder 4 der Verordnung vom ... über Funkfrequenzen (VFuF) ermächtigten Funkamateuren **für seinen Eigengebrauch für ihre Zwecke** geändert wurden.

Begründung:

Die sprachliche Anpassung soll zum Ausdruck bringen, dass von ermächtigten Funkamateuren abgeänderte Anlagen einem anderen, berechtigten Funkamateurer auch weitergegeben werden dürfen.

Der Begriff «für ihre Zwecke» ist der gleichlautenden Regelung im deutschen Funkanlagenengesetz FuAG (Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften, § 2, Absatz 1 Bst. b) entnommen worden. Damit wird gleichzeitig eine Angleichung an Europäisches Recht erreicht.

Selbstverständlich ist in einem solchen Fall die Übertragung der Anlage an einen anderen Funkamateurer vorschriftsgemäss zu belegen, und der abgebende Funkamateurer ist verpflichtet, die Berechtigung des übernehmenden Funkamateurers zu überprüfen.

Schluss der Anträge

Stellungnahme gemäss Instruktion UVEK auch elektronisch eingereicht an:

tp-secretariat@bakom.admin.ch

(PDF und Word)